



Gemeinde Rangersdorf

Bundesland Kärnten
Politischer Bezirk Spittal/Drau

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Lainach GMG“



Auftraggeberin

Gemeinde Rangersdorf
Rangersdorf 40
9833 Rangersdorf

Verfasser

RPK ZT-GmbH
Benediktinerplatz 10
9020 Klagenfurt am Wörthersee

GZ: 25017-SV-01
Klagenfurt am Wörthersee, 06.05.2026

**Entwurf für die
Kundmachung**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf

vom, Zahl,

genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung

vom, Zahl,

mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„Gewerbegebiet Lainach GMG“
erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen des § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021, LGBl Nr. 59/2021 idgF, wird verordnet:

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nrn. 804/1 tlw., 807/1, 807/3, 807/4, 809/4 und 810, alle KG 73504 Lainach, im Gesamtausmaß von ca. 19.798 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1) und über die festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2).

2. Abschnitt (Flächenwidmung)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rangersdorf wird insofern geändert, als unter dem Punkt

01/2025 die Umwidmung der Grundstücke 804/1 tlw. (73), 807/1 tlw. (2.371 m²), 807/4 (1.635 m²), 809/4 (8.326 m²) und 810 (4.903 m²), alle KG 73504 Lainach, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Gewerbegebiet im Gesamtausmaß von 17.308 m².

festgelegt wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bleiben alle übrigen Festlegungen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rangersdorf unverändert.

3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 2.000 m².
- (2) Ausgenommen von der festgelegten Mindestgrundstückgröße sind Baugrundstücke für infrastrukturelle Einrichtungen (z.B. Trafo).

§ 4

Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ergibt sich aus der Baumassenzahl (BMZ).
- (2) Die maximal zulässige BMZ beträgt 8,0.

§ 5

Bebauungsweise

Als zulässige Bebauungsweise innerhalb des festgelegten Baulinien werden die offene und die halboffene Bauweise festgelegt.

§ 6

Bauhöhe

- (1) Die maximal zulässige Bauhöhe wird durch die Festlegung einer Höchsthöhe (Attikaoberkante bzw. Firsthöhe), gemessen von der Bezugshöhe E00, bestimmt, und ist der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (2) Die Bezugshöhe E00 wird mit 836,00 m über der Adria festgelegt.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. (1) und (2) dürfen notwendige technische Aufbauten wie Klima- und Lüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen, Absturzsicherungen u.ä. die maximal zulässige Bauhöhe im technisch erforderlichen Ausmaß überschreiten.

§ 7

Baulinien

- (1) Es werden Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (2) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Infrastrukturelle Anlagen (z.B. Trafos, E-Ladestationen, überdachte Stellplätze) sowie sonstige nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (z.B. Abfallcontainer) dürfen die Baulinien überragen oder außerhalb dieser errichtet werden.
- (4) Dachvorsprünge und Flugdächer können die Baulinie im Ausmaß von max. 2,50 m überragen.

§ 8

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt ausgehend von der östlich vorbeiführenden Gemeindestraße (GP 804/2).
- (2) Innerhalb des Planungsgebietes sind mindestens 15 PKW-Abstellplätze für MitarbeiterInnen vorzusehen.

§ 9

Baugestaltung

- (1) Die Fassadenfarbgebung hat in gedeckten Farbtönen zu erfolgen. Grelle Farben und glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. (1) ist die Verwendung von Farbtönen im Logo und Schriftzug (Corporate Identity) des betreibenden Unternehmens erlaubt.
- (3) Die zulässige Höhe von Logo und Schriftzug des betreibenden Unternehmens darf maximal 15 % der Höhe der jeweiligen Außenwand einnehmen.

4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 10

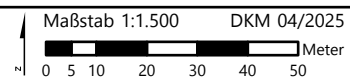
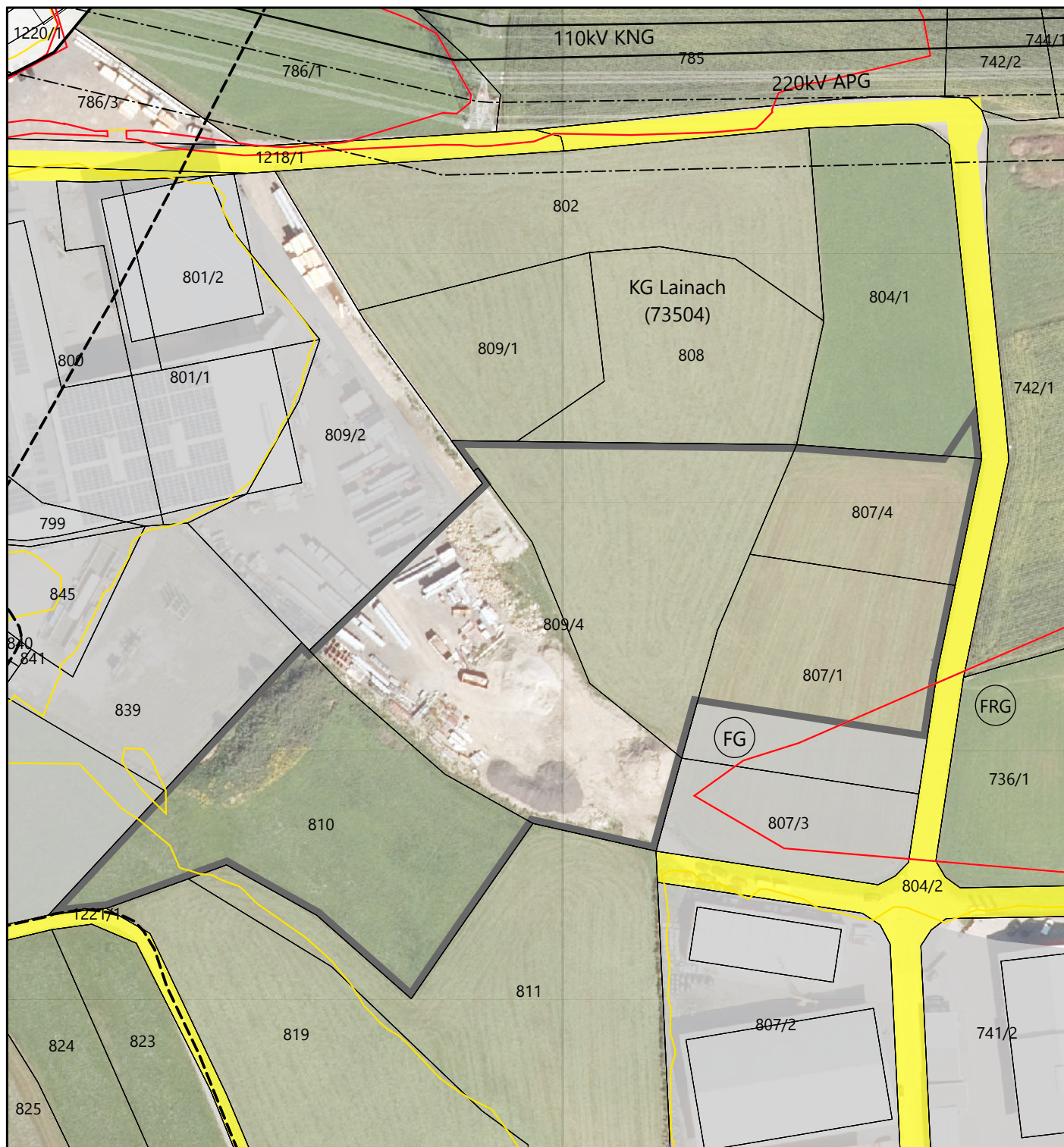
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Rangersdorf in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Kerschbaumer

(-Amtssignatur-)



Bearbeitung: WU/KI/HEI Datum: 22.01.2026 Plannummer.: 25017-LP-01-2025

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Gewerbegebiet	Lainach	Teil von 804/1	73
				Teil von 807/1	2.371
				807/4	1.635
				809/4	8.326
				810	4.903
					17.308

Kundmachung	Gemeinderatsbeschluss
von: bis:	vom:
Genehmigungsvermerk	
vom: Zahl:	



Gemeinde Rangersdorf

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „IV Gewerbegebiet Lainach GMG“

Anlage 2

Zeichnerische Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen

- Geltungsbereich
- Baulinie ohne Anbauverpflichtung
- Überbaubare Fläche im Bauland Gewerbegebiet

Sonstige Darstellungen

- 1257 Kataster
- Teilungsvorschlag
- Zufahrt
- Bebauungsvorschlag
- 835 Höhengichtlinien
- 3,0 Maßkoten in Meter
- 836,0 Bezugshöhe E 00 in Metern über Adria
- P 1 Koordinatenpunkte der Baulinie (GK M31)

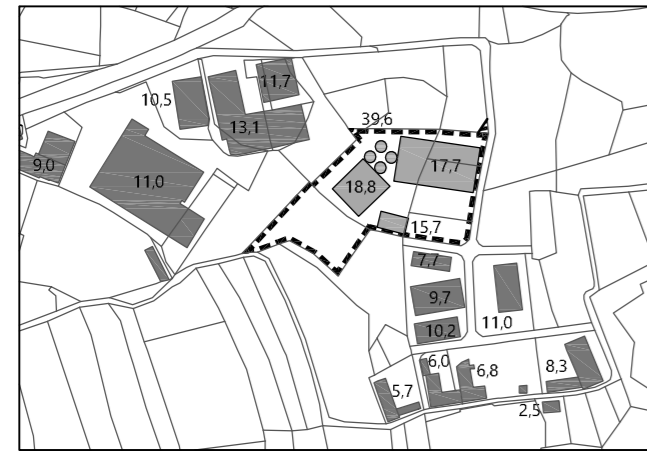
Betroffene Grundstücke: 804/1 tlw., 807/1, 807/3, 807/4, 809/4, 810, alle 73504 Lainach
Ausmaß Geltungsbereich: ca. 19.798 m² (lt. DKM)

Kundmachung		Gemeinderatsbeschluss	
von:	bis:	von:	Zahl:
Genehmigungsvermerk			
vom:	Zahl:		

Bearbeitet: Fal / Trö
Plannummer: 25017 BP
Datum: 23.02.2026

0 10 20 30 40 50m
Maßstab: 1:1000

RPK ZT-GmbH
RaumPlanung RaumKultur
Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel +43 463 595857 office@rpk-zt.at www.rpk-zt.at



Übersicht M 1:7500

- 11,0 Bebauung Bestand (mit Gebäudehöhe in Meter)
- Sonstige Nebengebäude
- Bebauung Planung
- Geltungsbereich

Bebauungsbestimmungen	
Mindestgröße der Baugrundstücke: 2.000 m ²	Bebauungsweise offen halboffen
Baumassenzahl (BMZ): max. 8.0	Gebäudehöhe max. 20,0 m max. 40,0 m
Art der Nutzung lt. Widmung	

Absteckpunkte Baulinie	
P1	X = -29896.457 Y = 190710.384
P2	X = -29907.003 Y = 190659.803
P3	X = -29914.766 Y = 190608.224
P4	X = -29918.010 Y = 190606.580
P5	X = -29975.055 Y = 190615.200
P6	X = -30011.141 Y = 190623.420
P7	X = -30040.623 Y = 190581.190
P8	X = -30061.402 Y = 190599.563
P9	X = -30102.831 Y = 190622.680
P10	X = -30022.361 Y = 190700.209
P11	X = -30013.336 Y = 190708.899
P12	X = -30003.866 Y = 190714.357
P13	X = -29939.008 Y = 190713.602



Erläuterungen zur Verordnung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die GMG Energie GmbH, eine Tochtergesellschaft der GMG Göritzer GmbH, beabsichtigt die Errichtung eines holzverarbeitenden Produktionsbetriebes im Gewerbegebiet Lainach, auf den Grundparzellen 804/1 tlw., 807/1, 807/3, 807/4 und 809/4, alle KG Lainach. Laut vorliegendem Betriebskonzept soll sich das Unternehmen auf die Verwertung von Restholz und dessen Veredelung zu hochwertigen Produkten spezialisieren. Dazu sollen zwei Produktionsschienen aufgebaut werden: Einerseits ist eine Pressholzlinie zur Herstellung von Leichtpaletten und Formpressteilen geplant, andererseits ist eine Pelletsproduktion für unterschiedliche Arten von Pellets (Futterdrops, Holzwolle, Holzpellets) vorgesehen.

Parallel zu diesem Vorhaben beabsichtigt die GMG Fernwärme GmbH, eine weitere Tochtergesellschaft der GMG Göritzer GmbH, die Errichtung eines Biomasse-Fernheizwerks auf der GP 810, KG Lainach. Durch den geplanten Energieertrag von rund 40.000 MWh pro Jahr soll zum einen der angrenzende Produktionsbetrieb (GMG Energie GmbH) versorgt werden. Darüber hinaus ist die Errichtung eines Fernwärmenetzes geplant, durch das die umliegenden Betriebe und Wohnobjekte der Ortschaft Lainach mit erneuerbarer Wärmeenergie versorgt werden sollen.

Insgesamt sollen durch die beiden Betriebe rund 25 Arbeitsplätze in den Bereichen Produktion, Logistik, Fernwärmebetrieb und Verwaltung geschaffen werden, was einen wirtschaftlichen Impuls für das gesamte Mölltal bedeuten würde. Die Ansiedelung eines holzverarbeitenden Unternehmens stellt auch eine zweckmäßige Ergänzung des Oberkärntner Holzclusters dar, welcher sich aus mehreren Produktionsstandorten im Oberen Drautal sowie im Mölltal zusammensetzt.

Aufgrund der Größe des Projektgebietes von über 10.000 m² ist für die Umwidmung in Bauland Gewerbegebiet gemäß § 52 Abs. 2 K-ROG 2021 vorliegender integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan erforderlich.

Wesentliche Zielsetzungen dieser Verordnung sind:

- Bestmögliche Eingliederung des geplanten Betriebsstandortes in das Gewerbegebiet Lainach sowie Gewährleistung einer zweckmäßigen Erschließung
- Sicherstellung einer möglichst ortsbildverträglichen Bebauung durch Beschränkung der baulichen Ausnutzbarkeit und Höhenentwicklung
- Gewährleistung eines bestmöglichen Lärmschutzes für die umliegenden Siedlungsbereiche
- Sicherstellung einer gefahrenfreien Bebaubarkeit des Projektgebietes im Hinblick auf die Flussgefahrenzonen entlang der Möll und die Oberflächenwassersituation
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative, juristische und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet wird

2. Lage und Beschreibung des Planungsgebietes



Lage des Planungsgebietes (Quelle: Google Maps)

Der geplante Betriebsstandort befindet sich im Gewerbegebiet Lainach, welches sich südlich der B 106 Mölltal Straße, zwischen den Ortschaften Lainach und Brennratten, auf der Schattseite des Mölltales erstreckt. In den letzten Jahrzehnten hat sich das Gewerbegebiet zu einem namhaften Wirtschaftsstandort im mittleren Mölltal mit zahlreichen Klein- und Mittelbetrieben unterschiedlicher Branchen (z.B. Bau, Holz, Maschinenbau, KFZ) entwickelt. Als Leitbetrieb fungiert der holzverarbeitende Betrieb Gemson GmbH, dessen Betriebsgelände unmittelbar nord-westlich an den geplanten Betriebsstandort angrenzt.

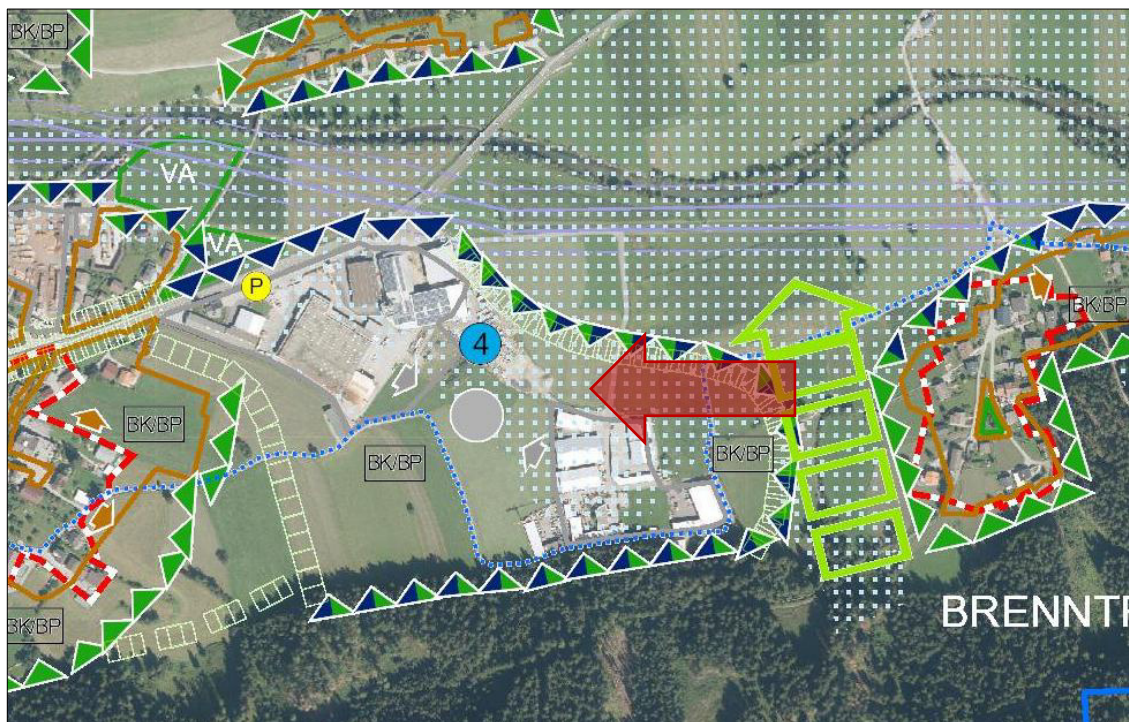
Beim gegenständlichen Projektgebiet der GMG handelt es sich in der Natur um eine weitgehend ebene Fläche im zentralen Bereich des Gewerbegebietes Lainach. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über die östlich vorbeiführende Gemeindestraße gegeben. Auf dem bereits als Bauland gewidmeten südöstlichen Teilbereich des Projektgebietes (GP 807/3 und 807/1 tlw.) wurde in einer ersten Baustufe bereits ein Büro- und Instandhaltungsgebäude der GMG Energie GmbH errichtet. Die restlichen Flächen des Planungsgebietes werden derzeit als Lagerflächen bzw. grünlandwirtschaftlich genutzt.



Blick auf das Projektgebiet mit dem in Bau befindlichem Bürogebäude (Quelle: GMG, Herbst 2024)

3. Örtliches Entwicklungskonzept

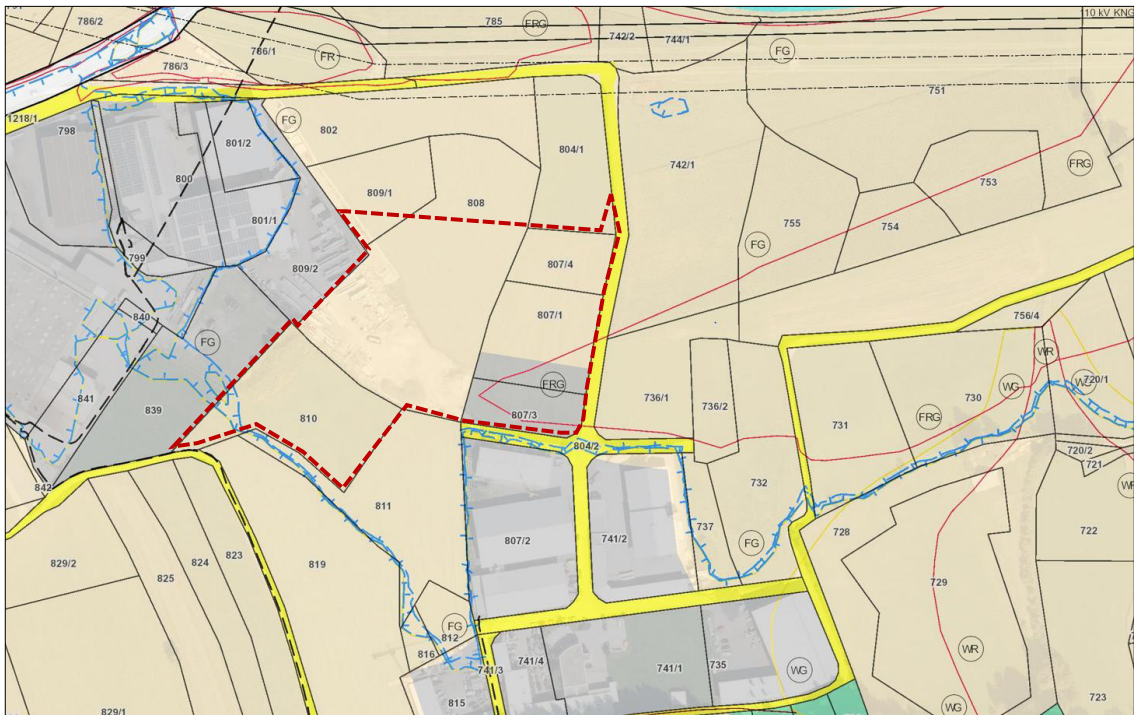
In der Funktionalen Gliederung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Rangersdorf wird das Gewerbegebiet Lainach als Vorrangstandort für gewerbliche Funktion festgelegt. Im ÖEK-Siedlungsleitbild sind für das Gewerbegebiet daher größere Erweiterungspotenziale vorgesehen. Das Projektgebiet der GMG Energie GmbH befindet sich weitestgehend innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. Entlang der Siedlungsgrenzen verläuft ein Immissions-schutzstreifen, welcher auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten mit umliegenden Siedlungsbereichen abzielt. Mit der Positionsnummer 4 wird darauf hingewiesen, dass vor einer baulichen Verwertung der Flächen Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung erforderlich sind.



Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Rangersdorf (Quelle: KAGIS)

4. Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rangersdorf ist das Planungsgebiet überwiegend als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen gewidmet. Der südöstliche Teilbereich auf den GP 807/3 und 807/1 tlw. verfügt bereits über die Widmung Bauland Gewerbegebiet. Gemäß dem rechtskräftigen Gefahrenzonenplan der BWV befindet sich das Projektgebiet in der gelben Flussgefahrenzone der Möll, ein kleiner Teilbereich im Osten liegt auch in der rot-gelben Flussgefahrenzone. Weitere Einschränkungen bestehen in Form von mäßiger bzw. hoher Gefährdung durch Oberflächenwasser (lt. KAGIS).



Ausschnitt Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rangersdorf (Quelle: KAGIS)

5. Begründung zu den verordneten Festlegungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich über die Grundparzellen 804/1 tlw., 807/1, 807/3, 807/4, 809/4 und 810, alle KG Lainach. Durch die gesamthafte Erfassung des geplanten Betriebsareals der GMG, inklusive der bereits als Bauland Gewerbegebiet gewidmeten und bebauten Flächen, können einheitliche Bebauungsbedingungen für den gesamten Betriebsstandort definiert werden. Die exakte räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplanes

Durch den Umwidmungspunkt 1/2025 wird das Planungsgebiet gesamthaft in Bauland Gewerbegebiet umgewidmet. Die bereits bestehende und mit einem Büro- bzw. Instandhaltungsgebäude bebaute Gewerbegebietswidmung im südöstlichen Teilbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert bestehen.

§ 3 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 2.000 m² festgelegt, was eine angemessene Mindestgrundstückgröße für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe darstellt. Gleichzeitig sollen bereits geplante unternehmensinterne Grundstücksteilungen (Herausteilung der GMG Fernwärme GmbH) ermöglicht werden. Ausgenommen von der Mindestgrundstücksgröße sind Kleingrundstücke für infrastrukturelle Einrichtungen (z.B. Trafos).

§ 4 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Wie in Gewerbegebieten üblich, wird die maximale bauliche Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke durch die Baumassenzahl (BMZ) bestimmt. Die Baumassenzahl ist gemäß § 47 Abs. 9 K-ROG 2021 das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt. Durch die maximale BMZ von 8,0 wird eine dem Raumbedarf eines gewerblichen Produktionsbetriebes (Hallenbauwerke) entsprechende bauliche Dichte ermöglicht, welche sich auch an den umliegenden gewerblichen Bebauungsstrukturen im Gewerbegebiet Lainach orientiert.

§ 5 Bauungsweise

Als zulässige Bauweisen werden die offene sowie die halboffene Bauweise gemäß § 48 Abs. 6 Z 2-3 K-ROG 2021 festgelegt. Dadurch sollen im Sinne eines bestmöglichen Lärmschutzes zusammenhängende Baukörper unabhängig von etwaigen Grundstücksteilungen ermöglicht werden.

§ 6 Bauhöhe

Die Höhe der Baulichkeiten im Planungsgebiet wird durch eine maximal zulässige Bauhöhe (Attikaoberkante bzw. Firsthöhe), ausgehend von einer absoluten Bezugshöhe E00, begrenzt. Die Bezugshöhe E00 wird im gesamten Planungsgebiet mit 836,00 m festgelegt und orientiert sich am Niveau des projektierten Geländes gemäß dem vorliegenden wasserbaulichen Projekt zur Hochwasserfreistellung. Die Höhe der Baukörper wird im Großteil des Planungsgebiets mit 20,00 m festgelegt. Diese maximale Bauhöhe liegt etwas über den Gebäudehöhen der umliegenden gewerblichen Hallenbauwerke, welche eine Höhe von etwa 10-15 m erreichen. Durch die zentrale Lage des Planungsgebietes im Gewerbegebiet Lainach ergibt sich von außen nach innen eine gestaffelte Höhenentwicklung.

Im nordwestlichen Bereich des Planungsgebietes wird ein kleinräumiges Areal für punktuelle bauliche Anlagen mit betrieblich bedingt höheren Bauhöhen vorgesehen (z.B. Silos). Die maximal zulässige Bauhöhe wird in diesem Bereich mit 40,00 m festgelegt. Es wird geplant auf den Silotürmen betriebsnotwendige Aufbauten in Form von Absturzsicherungen aufzusetzen.

Da der gegenständliche Bereich durch die umliegenden Gewerbeobjekte optisch gut abgeschirmt wird und punktuelle Hochbauten wie Silos keine wesentliche volumsbildende Wirkung entfalten, lassen sich derartige bauliche Anlagen durchaus in das gewerbliche geprägte Ortsbild einfügen, zumal auf dem unmittelbar nordwestlich angrenzenden Betriebsgrundstück bereits ein vergleichbares Bauwerk mit einer Gesamthöhe von rund 30 m realisiert wurde.

§ 7 Baulinien

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Hauptgebäude zu den Nachbargrundstücken und den vorbeiführenden Verkehrswegen werden in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt. Diese weisen überwiegend einen Abstand von 5,00 m zur Planungsgebietsgrenze auf, was in Anbetracht der gewerblichen Nutzung der Baukörper ausreichend erscheint (Lichteinfall gemäß K-BV nicht erforderlich). Nur im südöstlichen Bereich verläuft die Baulinie unter Berücksichtigung des bereits errichteten Büro- und Instandhaltungsgebäudes in einem Abstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze. Infrastrukturelle Anlagen (z.B. Trafos, E-Ladestationen, überdachte Stellplätze) sowie sonstige nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten (z.B. Abfallcontainer) dürfen auch außerhalb der festgelegten Baulinien errichtet werden. Darüber hinaus dürfen Dachvorsprünge bzw. Flugdächer von Hauptgebäuden die Baulinie um max. 2,50 m überragen, um überdachte Rangier- und Abstellflächen zu ermöglichen.

§ 8 Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

Das Planungsgebiet ist über die östlich vorbeiführende Gemeindestraße an das öffentliche Straßennetz angebunden. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt über das nordöstliche Eck des Planungsgebietes.

Innerhalb des Planungsgebietes sind unter Berücksichtigung des vorliegenden Betriebskonzeptes mindestens 15 PKW-Abstellplätze für MitarbeiterInnen vorgesehen (ein Behindertenparkplatz, drei E-Ladestationen). Dieser Wert ergibt sich aus den betrieblichen Eigenschaften eines holzverarbeitenden Betriebes (hoher Flächenbedarf und hoher Automatisierungsgrad). Es wird im 4-Schichtbetrieb gearbeitet (Tagesschicht ca. 10 Mitarbeiter, restlichen Schichten jeweils 5-6 Mitarbeiter). Für die am Standort beschäftigten Personen werden somit ausreichend Stellplätze am Betriebsgelände zur Verfügung gestellt und zugleich wird der öffentliche Straßenraum von parkenden Fahrzeugen freigehalten.

Am gegenständlichen Projektgebiet der GMG Energie GmbH ist die Errichtung einer Produktionshalle mit ca. 2.800 m² Nutzfläche, eine Holzverarbeitungshalle mit ca. 1.200 m² Nutzfläche und ein Heizhaus mit ca. 600 m² Nutzfläche vorgesehen. Das Bürogebäude liegt im südöstlichen Nahbereich außerhalb des Geltungsgebietes des vorliegenden Bebauungsplanes.

Der Stellplatzschlüssel für Gewerbebetriebe wird im Textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Rangersdorf mit 1,0 KFZ-Stellplatz je 60 m² Nutzfläche festgelegt. In Folge des moderaten Stellplatzschlüssels aufgrund der geplanten Nutzungen und der betrieblichen Eigenschaften des holzverarbeitenden Betriebes weit unterhalb der Maximalwerte des Textlichen Bebauungsplanes wird kein erhöhter Bedarf an Stellplätzen im Sinne des § 48 Abs. 11 K-ROG 2021 ausgelöst.

§ 9 Baugestaltung

Die Baugestaltung zielt zusammen mit der Gestaltung von Außenanlagen auf die Sicherstellung der formalen Qualitäten der geplanten Baukörper ab. Grelle Farben und das Ausmaß von Logo und Schriftzug des Unternehmens werden reglementiert. Die Oberfläche der Silos ist in Beton-Naturfarbe vorgesehen.

§ 10 Art der Nutzung von Gebäuden

Die zulässige Nutzung aller im Planungsgebiet entstehenden Gebäude und baulichen Anlagen orientiert sich an der zugrundeliegenden Widmung Bauland Gewerbegebiet (§ 20 K-ROG 2021). Die Einhaltung der entsprechenden Emissionsgrenzwerte ist im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß den Bestimmungen der §§ 39 und 52 K-ROG 2021 in Verbindung mit § 15 K-AGO nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Rangersdorf in Kraft.